

Bürgermeisteramt · Postfach 69 · 74355 Bönningheim

Rathaus
Kirchheimer Str. 1
74357 Bönningheim

Fachbereich
Bürgermeisteramt

Es schreibt Ihnen
Claudia Zimmermann

Zimmer: 103
Telefon: 07143/273-111
Zentrale: 07143/273- 0
Fax: 07143/273-116

Email: claudia.zimmermann@boennigheim.de

Unser Zeichen
Zi / 022.311

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Datum

14.03.2019

Einladung zur Sitzung des Gemeinderats

Am **Freitag, 22. März 2019** findet um **18.00 Uhr** eine **öffentliche Sitzung des Gemeinderats** im Rathaus, großer Sitzungssaal, statt.

Tagesordnung:

1. Bürgerfragestunde
2. Protokollbekanntgabe
3. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan der Stadtwerke 2019; Einbringung der Entwürfe
4. Satzung über verkaufsoffene Sonntage 2019; Beschluss
5. Sonstiges und Bekanntgaben

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/055

Federführung:

FB 3 - Finanzen und Liegenschaften

Sachbearbeitung:

Thüry, German

Fachgebiet Finanzen

Reg.Nr. 902.41

Datum 13.03.2019

Betreff:

**Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Wirtschaftsplan
der Stadtwerke 2019 - Einbringung der Entwürfe**

Gremium

Gemeinderat
Gemeinderat

Sitzungstag

22.03.2019
12.04.2019

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich
öffentlich

Zuständigkeit

Vorberatung
Entscheidung

Sachverhalt: ab Seite 2 Anlage(n) mündlicher Vortrag
 externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.

Beschlussvorschlag:

1. Die Haushaltssatzung 2019, samt Haushaltsplan und Stellenplan, sowie die Investitions- und Finanzplanung für den Zeitraum 2018 - 2022 werden entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.
2. Der Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Stadtwerke Bönningheim, sowie die Investitions- und Finanzplanung 2018 - 2022, werden entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Die öffentliche Einbringung der Entwürfe des Haushaltsplans 2019 und des Wirtschaftsplans 2019 der Stadtwerke Bönningheim mit jeweiliger Finanzplanung erfolgt in der Gemeinderatssitzung am 22.03.2019.

Das Druckwerk der jeweiligen Entwürfe wird am Sitzungstag aufgelegt.

Über die wesentlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungen des Planjahres sowie für den Finanzplanungszeitraum wird am Sitzungstag in einem Sachvortrag eingegangen.

Die Verabschiedung des Haushaltsplans sowie des Wirtschaftsplan 2019 ist in der Gemeinderatssitzung vom 12.04.2019 vorgesehen.

Anlagen:

Beschlussvorlage



Stadt
Bönningheim

Wein- und Museumsstadt

2019/054

Federführung:

FB 2 - Ordnung, Kultur, Jugend und Soziales

Sachbearbeitung:

Kindler, Alexandra

Fachgebiet Öffentliche Ordnung

Reg.Nr. 022.310, 108.1

Datum 13.03.2019

Betreff:

Satzung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019

Gremium

Gemeinderat

Sitzungstag

22.03.2019

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Zuständigkeit

Entscheidung

Sachverhalt:

ab Seite 2

Anlage(n)

mündlicher Vortrag

externer Sachverständiger

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Öffentlichkeitsstatus	TOP	Vorlage Nr.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Bönningheim beschließt die dargestellte "Satzung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019.

Vorlage bewirkt Ausgaben?

ja nein

Deckungsmittel sind vorhanden?

ja nein

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30. Januar 2019 hat die Interessensgemeinschaft der Selbstständigen Bönningheim e.V. (IGS) durch ihren damaligen Vorsitzenden Chris Torschmied bei der Stadtverwaltung die Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019 beantragt.

Gemäß § 8 des „Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg“ (LadÖG) darf die Stadt Bönningheim als zuständige Behörde grundsätzlich bis zu drei Sonntage im Jahr als verkaufsoffene Sonntage bestimmen, wenn hierzu zuvor die zuständigen kirchlichen Stellen angehört wurden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Adventssonntage, die Feiertage im Dezember sowie der Oster- und Pfingstsonntag. Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann per Satzungsbeschluss auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Wird die Offenhaltung von Verkaufsstellen auf bestimmte Bezirke (z.B. Stadtteile) beschränkt, so sind die verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage nur für diese Bezirke verbraucht.

Folgende zwei Sonntage wurden durch die IGS als verkaufsoffene Sonntage beantragt:

1. 14. April 2019 anlässlich der „Frühjahrsmesse“
2. 02. Juni 2019 anlässlich des „Brunnenfests“

Die beiden großen in Bönningheim ansässigen Kirchen wurden mit Schreiben vom 13. Februar 2019 um eine Stellungnahme bis zum 28. Februar 2019 gebeten, ob sie Einwände gegen die Durchführung der beiden beantragten verkaufsoffenen Sonntage haben. Es wurden keine Einwendungen hervorgebracht.

Der Satzungstext lautet:

Satzung über die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen im Jahr 2019

Aufgrund der §§ 8 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bönningheim am 22.03.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässige Öffnungszeiten

- (1) Aus Anlass der „Frühjahrsmesse“ der „Interessensgemeinschaft der Selbstständigen Bönningheim e.V.“ dürfen in Bönningheim Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LadÖG am Sonntag, 14. April 2019, in der Zeit zwischen 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.
- (2) Aus Anlass des „Brunnenfests“ dürfen in Bönningheim Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LadÖG am Sonntag, 02. Juni 2019, in der Zeit zwischen 12.00 bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 LadÖG zu beachten.

§ 3 Besondere Warengruppen

Die Regelung über den verkaufsoffenen Sonntagsverkauf besonderer Warengruppen nach § 9 LadÖG bleiben unberührt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a) LadÖG handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bönnigheim, den 22. März 2019

gez.

Albrecht Dautel

Bürgermeister

Hinweis Heilungsregelung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bönnigheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.